



Rundschreiben 2/2021

30.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im folgenden Rundschreiben möchten wir Sie über aktuelle Themen aus dem Beratungsgebiet sowie über gewässerschonende Anbaumethoden informieren.

Themen:

1. **Rückblick Spät Frühjahrs N_{\min} Silomais**
2. **Neue Regelung zur Meldedatenbank für Wirtschaftsdünger seit dem 01.07.2021**
3. **Herbstdüngung und Sperrfristen für Ackerflächen nach DüV 2020**
4. **Herbstdüngung für Grünland- und mehrjährige Feldfutterbauflächen nach DüV 2020**
5. **Herbstdüngung von Festmist von Huf- oder Klautentieren nach DüV 2020**
6. **Ergänzende Düngeauflagen im Wasserschutzgebiet**

1. Rückblick Spät Frühjahrs N_{\min} Silomais

Mit der Spätfrühjahrs- N_{\min} -Methode (SFN_{\min}) lässt sich der Stickstoffversorgungszustand des Bodens für Mais in dessen frühen Entwicklungsstadien abschätzen. Dafür wurden im 4- bis 6-Blattstadium des Maises in diesem Jahr 9 Bodenproben zwischen den Maisreihen im WSG Rendsburg genommen. Weiterhin wurde zum selbigen Beprobungszeitpunkt mit einer Brachefläche und einem Wald zusätzlich zwei naturnahe Referenzflächen beprobt. Grundsätzlich findet die Probenahme in den Bodentiefen 0-30 cm, 30-60 cm und

60-90 cm differenziert statt. Anschließend wird im Labor analytisch die in den Bodenproben enthaltenen Nitrat- sowie Ammoniummengen bestimmt. Bei der Interpretation des N-Versorgungszustandes des Bodens wird neben dem SFN_{\min} -Messwert auch die ggf. erfolgte mineralische Unterfußdüngung berücksichtigt. Darüber hinaus findet auch die N-Mineralisation im Vegetationsverlauf Berücksichtigung bei der Ergebnisinterpretation, denn Flächen mit langjähriger organischer Düngung, Ackergrasumbruch oder

Zwischenfruchtanbau haben ein enormes N-Mineralisationspotential. Durch die optimale Ausnutzung des im Boden vorhandenen Stickstoffes lässt sich der Mineraldüngereinsatz reduzieren und auf diese Weise das Grundwasser schützen. Darüber hinaus können Betriebsmittel und damit Kosten eingespart werden. Langjährige Erfahrungen zeigen, dass ein „N_{min}-Optimalwert“ von 180 kg N/ha (inkl. Unterfußdüngung) zum Zeitpunkt des 4- bis 6-Blattstadiums im Mais anzustreben ist. Hierbei kann unter Berücksichtigung einer beispielhaften Unterfußdüngung von 40 kg N/ha von einem gut versorgten Maisbestand ausgegangen werden, wenn der SFN_{min}-Messwert bei ca. 140 kg N/ha liegt. Die diesjährige Spät-Frühjahrs-Nmin-

Kampagne fand am 08.06.2021 statt. Die Ergebnisse schwankten zwischen ca. 111 und 302 kg N_{min}/ha wobei im Mittel der Proben ein N_{min}-Wert von 119 kg N_{min} ermittelt wurden. Potential für eine N-Nachdüngung war somit in der Regel nicht gegeben. Deutlich wurde das gute N-Mineralisationspotential in Abhängigkeit von Management und Witterung in diesem Jahr, was es im Rahmen der Düngeplanung in den Folgejahren zu berücksichtigen gilt. Auf den gering versorgten Flächen ist nicht immer eine N-Nachdüngung empfehlenswert, da vor allem auf langjährig organisch gedüngten Böden von einer starken N-Nachmineralisierung auszugehen ist.

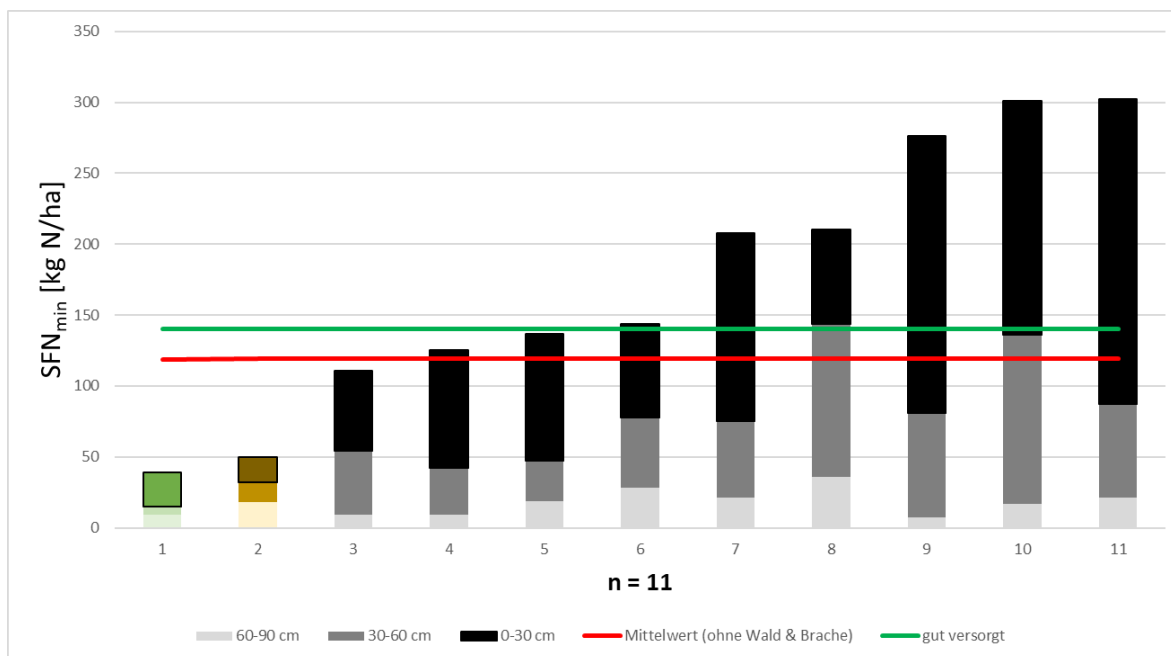


Abbildung 1: SFN_{min} Ergebnisse WSG Rendsburg 2021

2. Neue Regelung zur Meldedatenbank für Wirtschaftsdünger seit dem 01.07.2021

Seit dem 01.07.2021 ist die LKSH nicht mehr für die Meldedatenbank für

Wirtschaftsdünger zuständig. Im Rahmen der Digitalisierung der verpflichtenden

Düngeaufzeichnung hat das Landesamt für Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume (LLUR) die Zuständigkeit für die digitale Wirtschaftsdüngermeldedatenbank übernommen. Damit entfällt auch die Erhebung von Gebühren für die Meldung.

Seit der Umstellung sind sowohl Abgeber als auch Aufnehmer verpflichtet, ab einer Menge von 200 Tonnen Frischmasse/Jahr Meldungen in der Wirtschaftsdüngermeldedatenbank vorzunehmen. Für die Aufnehmer bedeutet dies keine eigene Meldung, wenn die Angaben im Lieferschein, der die Angaben der Abgabemeldung enthält, richtig sind. Dann ist die bereits bekannte Bestätigung durch Betätigung des Buttons „Für Empfang übernehmen“ ausreichend, aber verpflichtend. Von der Abgabemeldung abweichende Angaben sind durch eine Aufnahmemeldung vorzunehmen.

Die Meldefristen 31.03. und 30.09. fallen weg. Dafür ist nunmehr die Abgabe von Wirtschaftsdüngern binnen eines Monats in der Datenbank zu bestätigen oder Änderungen zu erfassen. Übergangsregelung zur Meldefrist:

Abgabemeldungen für den Lieferzeitraum 01.01.2021 – 30.06.2021 können bis zum 30.09.2021 vorgenommen werden. Die Meldungen über die Aufnahme der Wirtschaftsdünger sind binnen zwei Monaten in der Datenbank zu erfassen.

Der Zugriff auf die Meldedatenbank ist ausschließlich mit der Betriebsinhabernummer (BNR-ZD) und dazugehöriger PIN möglich. Sofern ein Betrieb gegenwärtig nicht über eine BNR-ZD verfügt, kann diese bei der zuständigen Außenstelle des LLUR beantragt werden. Sofern ein Betrieb bisher mit einer anderen Nummer (LWK-Nummer oder 11er Nummer der BGA) die Meldungen vorgenommen hat, erhält dieser die neuen Zugangsdaten automatisch durch das LLUR. Die alte Nummer verliert zum 01.07.2021 ihre Gültigkeit.

Eine Meldung über die HIT-Nummer ist ab 01.07.2021 nicht mehr möglich. Bei Fragen zu der Wirtschaftsdüngermeldedatenbank steht die ENDO-SH Hotline: 04347/704-777 sowie endo-sh@llur.landsh.de zur Verfügung.

3. Herstdüngung und Sperrfristen für Ackerflächen nach DüV 2020

Mit der Düngeverordnung (DüV) 2020 haben sich die Sperrfristen grundsätzlich geändert. Im Anhang befindet sich ein übersichtlicher Sperrfristenkalender für Flächen außerhalb und innerhalb des WSG. Nach DüV 2020 dürfen in der Regel Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt

an N (> 1,5 % N in der TS), zum Beispiel Gülle, Gärrückstände und die meisten Klärschlämme sowie mineralische N-Dünger, nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar. Abweichend davon dürfen bis zum 1. Oktober zu Winterraps, Feldfutter,

Zwischenfrüchten und Wintergerste nach einer Getreidevorfrucht Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an N bis in Höhe des ermittelten Herbst-N-Düngebedarfs, jedoch nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha beziehungsweise 30 kg $\text{NH}_4\text{-N}$ /ha ausgebracht werden. Der abgeleitete Düngebedarf ist auf einem Formblatt schriftlich zu dokumentieren (siehe Anhang). Die Düngung darf nur erfolgen, sofern die Aussaaten von Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchten bis zum 15. September und von Wintergerste bis zum 1. Oktober 2021 abgeschlossen sein werden. Die Standzeit von gedüngten Zwischenfrüchten muss mindestens sechs Wochen betragen. Zwischenfrüchte mit einem wesentlichen Leguminosenanteil (>50 % Gewichtsanteil der Leguminosen am Saatgut laut Sackanhänger) haben keinen Düngebedarf im Herbst. Nach den Vorfrüchten Mais (auch bei Winterbegrünung), Kohl, Körnerleguminosen, Leguminosengemengen bzw. bei Klee gras mit einem Leguminosenanteil von mehr als 50 % und Dauergrünland besteht kein N-

Düngebedarf. Güllestandorte weisen infolge langjähriger organischer Düngung ein höheres N-Nachlieferungsvermögen auf. Im Fall von langjähriger organischer Düngung liegt daher kein N-Düngebedarf für die Folgekultur (ausgenommen Feldfutter) vor. Eine Fläche gilt als „langjährig organisch gedüngt“, sofern auf dem Schlag eine P-Versorgung von mindestens 36 mg P_2O_5 /100 g Boden (DL-Methode) erreicht wird. Insbesondere bei einer verminderten N-Lieferung aus dem Bodenvorrat kann eine N-Düngung im Herbst zu Wintergerste oder Raps zum Beispiel bei Verbleib erheblicher Getreidestrohmen gen der Vorfrucht auf der Fläche, in Höhe von bis zu 30 kg N/ha notwendig werden. Sollte in Gänze auf Stickstoff verzichtet werden, ist zumindest eine gewisse Grundnährstoff- (P, K, S) und Mikronährstoffabsicherung (vor allem Mangan bei Wintergerste) sicherzustellen, um eine ausreichende Vorwinterentwicklung zu fördern und den Jungpflanzenbedarf im Herbst decken zu können.

4. Herbstdüngung für Grünland- und mehrjährige Feldfutterbauflächen nach DüV 2020

Die Ausbringmenge für flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel auf Grünland und auf Ackerland bei mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai wurde nach DüV auf 80 kg Gesamt-N/ha aus organischen und mineralischen

Düngemitteln in der Zeit vom 1. September bis zum Einsetzen der Sperrfrist (1. November bis 31. Januar) beschränkt. Eine robuste Gülledüngung nach dem letzten Schnitt ist aus Sicht der N-Effizienz nicht zu empfehlen. Versuchsergebnisse zeigen für

diese Güllegaben eine vergleichsweise niedrige N-Ausnutzung.

5. Herbstdüngung von Festmist von Huf-oder Klautentieren DüV 2020

Im Herbst ist eine gesonderte Ableitung des Bedarfs vor der Ausbringung von Festmist von Huf- oder Klautentieren oder Kompost nicht erforderlich. Bis zum Beginn der Sperrfrist für Festmist von Huf- oder Klautentieren und Kompost am 01. Dezember können diese auch auf allen Flächen mit einem Düngebedarf im

Folgejahr ausgebracht werden. Die definierte Begrenzung der Ausbringmenge im Herbst auf maximal 30 kg NH₄-N oder 60 kg Gesamt-N/ha sowie die Beschränkung der Ausbringung zu bestimmten Kulturen gilt bei Kompost und bei Festmist von Huf- oder Klautentieren nicht.

6. Ergänzende Auflagen im Wasserschutzgebiet

Neben den Auflagen nach DüV sind im WSG ergänzende bzw. angepasste Düngeauflagen und Sperrzeiten einzuhalten. Die im Wasserschutzgebiet Rendsburg einzuhaltenden Sperrfristen bei der Düngung sind eine Kombination aus Vorgaben der gültigen DüV, der Landeswasserschutzgebietsverordnung sowie der aktuell gültigen Wasserschutzgebietsverordnung für Rendsburg.

Diese weichen in Abhängigkeit der Kultur und Zone deutlich von den Sperrzeiten nach DüV ab. So gilt für alle Moorböden im WSG (unabhängig) von der Zone, dass die Sperrfrist für die Ausbringung N-haltiger Düngemittel am 01. Juli beginnt und mit Ablauf des 31. Januar endet. **Generell gilt**

eine Sperrfrist für stickstoffhaltige organische Düngemittel vom 1. August bis zum 28. Februar. Auf Grünland und mit winterharten Hauptkulturen endet die Sperrfrist bereits am 1. Februar. Bei Festmist (von Huf und Klautentieren) endet die Sperrfrist am 15. Januar. Nach Ernte der letzten Hauptfrucht ist eine Stickstoffdüngung von höchstens 40 kg N/ha zulässig, wobei das Rahmenschema Herbst zu beachten ist. Zu Zwischenfrüchten sind mineralische Stickstoffgaben in Höhe von maximal 40 kg N/ha zulässig. Organische Stickstoffgaben zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung sind im Herbst nicht zulässig.

Grundsätzlich müssen Düngemaßnahmen gemäß DüV 2 Tage nach der Aufbringung

dokumentiert werden. Neben dieser Dokumentation ist im WSG die bekannte Ackerschlagkarteiführung notwendig.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Gewässerschutzberatung

Jens Torsten Mackens
Tel. 04331-9453-325
Handy: 0160- 8410734
E-Mail: jmackens@lksh.de